

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2020

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2020	2019	2020	2019
Stadt Eschweiler	450.821.870,23	434.169.431,36	182.647.928,86	173.266.987,73

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche

Name des selbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
1 BKJ AöR	100,0	100,0	10.757.615,97	10.619.117,55	10.757.615,97	10.619.117,55	12.755.990,33	11.761.841,97	12.755.990,33	11.761.841,97
2 Strukturförderung	100,0	100,0	34.215.042,31	30.718.276,16	34.215.042,31	30.718.276,16	5.352.007,69	2.723.838,22	5.352.007,69	2.723.838,22
3 Städtisches Wasserwerk	75,1	75,1	18.504.521,38	16.665.523,86	13.896.895,56	12.515.808,42	8.162.843,19	8.385.658,63	6.130.145,04	6.297.629,78
50										
Summe			63.477.179,66	58.002.917,57	58.869.553,84	53.853.202,13	26.270.641,21	22.871.339,02	24.238.143,06	20.783.309,97

Name der Kommune
Stadt Eschweiler

Jahr der Befreiung
2020

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	450.821.870,23 €	434.169.431,36 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	63.477.179,66 €	58.002.917,57 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 514.299.049,89 €</u>	<u>= 492.172.348,93 €</u>	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	24.238.143,06 €	20.783.309,97 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	182.647.928,85 €	173.256.987,73 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 13,27 %</u>	<u>= 12,00 %</u>	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	58.869.553,84 €	53.853.202,13 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	450.821.870,23 €	434.169.431,36 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 13,06 %</u>	<u>= 12,40 %</u>	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.